

---

Vorstoss-Nr: 190-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 02.11.2010  
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 13.04.2011  
RRB-Nr: 655/2011  
Direktion: POM

---

### **Ausschaffungen bei Ablehnung der Aufenthaltsbewilligung**

Die Regierung wird aufgefordert,

1. sich beim Bundesamt für Migration einzusetzen, dass bei abgewiesenen Asylbewerbern die Ausschaffung konsequent und unverzüglich vollzogen wird
2. Asyl-Entscheide und Urteile des Bundes (insbesondere bei Wiedererwägungen und Revisionen) auf die Korrektheit hin zu prüfen und allenfalls Beschwerde einzureichen

Begründung:

Im Kanton Bern sind mehrere Fälle bekannt, in denen ausländischen Staatsangehörigen der Asylstatus verweigert, aber anschliessend die Ausschaffung nicht unverzüglich vollzogen wird. Durch verschiedene „Hintertürchen“ resp. Gesetzeslücken ist es Asylsuchenden immer noch möglich, die Ausschaffung zu umgehen.

Ein Beispiel:

Im März 2006 wurde durch das Bundesamt für Migration (BFM) einer Familie aus Serbien der Asylstatus verweigert und zugleich die Ausweisung verfügt. Im Sommer 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz die Ausweisung bestätigt und die Frist zum Verlassen des Landes auf Oktober 2008 angesetzt. Die Familie wird durch einen Anwalt vertreten. Nach verschiedenen abgelehnten Wiedererwägungsgesuchen trat nun das BFM im Sommer 2010 auf das letzte Gesuch ein und begründete in seinem Schreiben, dass auf Grund der psychischen und physischen Zustände der Familie der Wegweisungsvollzug bis auf Weiteres ausgesetzt wird. Die Familie gilt als vorläufig aufgenommen und kann sich weiterhin in der Schweiz aufhalten (unbefristet). Polizeieinsätze, wiederholte Einlieferung in die Psychiatrische Klinik in Münsingen, Diebstähle, Gefährdungsmeldungen seitens der Schulbehörden sind nur Bruchteile für die enormen Mehrkosten und das grosse Unbehagen in der Bevölkerung.

Solche Missstände sind mehrere bekannt. Warum Ausschaffungen, wie das obige Beispiel zeigt, nicht unverzüglich vollzogen werden, ist mir ein Rätsel. Weshalb Wiedererwägungsgesuche seitens der Regierung nicht auf ihre Korrektheit hin überprüft werden, scheint mir schleierhaft.



## **Antwort des Regierungsrates**

Das Bundesamt für Migration (BFM) unterzieht jedes Asylgesuch einer sorgfältigen und individuellen Prüfung. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten. Bei den übrigen Gesuchen prüft das BFM, ob die Asylvorbringen glaubhaft sind und – falls dies zutrifft – ob die Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz erfüllt ist. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt wird, haben die Schweiz in der Regel zu verlassen. In diesen Fällen muss jedoch geprüft werden, ob Wegweisungshindernisse vorliegen. Sind solche vorhanden, verfügt das BFM eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Andernfalls ordnet es den Wegweisungsvollzug an. Für den Vollzug der Wegweisung sind die Migrationsbehörden der Kantone zuständig, denen die Asylsuchenden während des Asylverfahrens zugeteilt worden sind. Somit liegt die Kompetenz des konsequenten Vollzugs der Ausschaffung von im Kanton Bern anwesenden Personen mit Wegweisungsentscheid beim Migrationsdienst des Kantons Bern.

### **Zu Ziffer 1**

Wie einleitend festgehalten, obliegt der Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern den Kantonen. Das Amt für Migration und Personenstand, bzw. der Migrationsdienst des Kantons Bern, nimmt seinen Auftrag, abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber in ihr Heimatland zurückzuschaffen, vollumfänglich wahr. Schwierig wird die Rückschaffung beim Fehlen von Rückschaffungsübereinkommen mit den Herkunftsländern der abgewiesenen Asylsuchenden. Das Fehlen solcher Übereinkommen mit bestimmten Ländern wie z.B. Algerien kann nicht den kantonalen Vollzugsbehörden angerechnet werden.

### **Zu Ziffer 2**

Es liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, als oberste kantonale Exekutivbehörde Asyl-, Revisions- oder Wiedererwägungsentscheide des BFM auf ihre Korrektheit zu prüfen und Beschwerden einzureichen. Die Kantone verfügen über keine Legitimation zur Einreichung einer Beschwerde.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**